

IPZV Veranstalterrichtlinien 2021

Diese Richtlinien fassen die wesentlichen Punkte verschiedener Regelwerke zusammen, die für die Durchführung von Veranstaltungen relevant sind.

Die IPZV Veranstalterrichtlinien sind für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen bindend, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Zweifelsfall gelten die jeweils aktuellen Fassungen der IPO, der IPZV-Gebührenordnung und der „Rules and Regulations“ der FEIF. Letztere ersetzen seit 2016 die jährliche FIPO.

Die jeweils gültigen Veranstalterrichtlinien werden auf der Verbandshomepage www.ipzv.de veröffentlicht.

Alle Änderungen/Neuerungen für 2021 sind rot markiert.

1. Anmeldung von Turnieren:

- a) Alle Veranstaltungen sollen bis zur jährlichen Veranstaltertagung des Vorjahres angemeldet werden.
- b) WM Sichtungs- und Qualifikationsturniere, World-Ranking-Veranstaltungen, Landesverbandsmeisterschaften und Jugendländercup müssen bis zur Veranstaltertagung des Vorjahres angemeldet sein. Sonstige Turniere mit Qualifikationsmöglichkeit einschl. Qualifikationstage (Nationale Bestimmungen IPO A I §4 Nr. 4.3, 4.4, 4.5) sollen bis zur Veranstaltertagung angemeldet sein, müssen aber spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres angemeldet sein. Sonstige Turniere gemäß § 4 Nr.4.6 der Nationalen Bestimmungen IPO A I dürfen auch zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet werden.
- c) Eine Terminanmeldung erfolgt grundsätzlich über das Formular „Terminanmeldung Sport-/Zuchtveranstaltung“ - erhältlich per Download von der Homepage des IPZV. Jede Terminanmeldung ist über den Sportwart des jeweiligen Landesverbandes an die Geschäftsstelle des IPZV zu senden. Liegt das Formular nicht unterschrieben vor, wird der Termin nur unter Vorbehalt in den Veranstaltungskalender aufgenommen.
- d) Mit der Anmeldung wird die Dauer einer Veranstaltung festgelegt. Dieser Veranstaltungszeitraum wird vom System in die Ausschreibung übernommen und kann nachträglich nicht verlängert werden
- e) Die Veranstalter sind verpflichtet aufgrund der Viehverkehrsordnung Ihre Veranstaltung beim zuständigen Veterinäramt anzumelden.
- f) Qualitag: Auf § 4 Nr. 4.5 der IPO A I Nationale Bestimmungen wird noch einmal hingewiesen. Ein Qualifikationstag darf nicht mit einem OSI gekoppelt werden. Keine Siegerehrung!

2. Terminfestlegung von Veranstaltungen:

Die Terminfestlegung von IPZV-Veranstaltungen (Zucht und Sport) erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Veranstalterrichtlinien für das nachfolgende Jahr.

- a) DIM und DJIM haben Priorität, jedoch können zum gleichen Zeitpunkt auch andere Turnierveranstaltungen stattfinden, wenn sie entsprechend angemeldet und genehmigt wurden. WM-Sichtungs- und WM-Qualifikationsturniere haben terminliche Priorität.
- b) Bei **bis zur Veranstaltertagung** angemeldeten **gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO A I § 4 Nr. 4.3, 4.4, 4.5** wird **eine Schutzzone** von **200 km** gezogen, das bedeutet, dass die Veranstaltungsorte von gleichzeitig stattfindenden Turnieren mindestens **200 km** voneinander entfernt liegen müssen, außer die

betreffenden Veranstalter haben sich auf der Veranstaltertagung bei gleichem Termin auf eine nähere Distanz geeinigt oder keine Einwände gegen eine nähere Distanz vorgebracht. **Sollte keine Einigung erfolgen, können beide Veranstaltungen stattfinden.**

- c) Wird eine **Veranstaltungen gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO A I § 4 Nr. 4.3, 4.4, 4.5 nach der Veranstaltertagung in einem Zeitraum von 9 Tagen vor und nach der neu angemeldeten Veranstaltung** und innerhalb eines Abstandes von **200 km** zum Veranstaltungsort des neu angemeldeten Turniers geschützt.
Dies bedeutet, dass alle Veranstalter innerhalb der Entfernung von **200 km in einem Zeitraum von 9 Tagen vor und nach der neu angemeldeten Veranstaltung**, dem neu hinzugekommenen Turnier zustimmen müssen. (**Formular auf der IPZV Homepage unter Download Veranstalter**)
- d) Maßgebend für die Bestimmung der Entfernung zwischen zwei Veranstaltungsorten ist die kürzeste ausgewiesene Entfernung eines Internet-Routenplaners.
- e) Bei allen Anmeldungen gemäß 2c ist der Veranstalter verpflichtet, die aktiven Zustimmungen aller entsprechenden Veranstalter, **und dem jeweiligen LV-Sport- /Jugendwart (innerhalb einer Rückmeldefrist von 5 Tagen)** mit der Anmeldung der IPZV Geschäftsstelle vorzulegen (Formular unter <https://www.ipzv.de/sport-downloads-veranstalter.html>).
Erst dann erfolgt eine Eintragung in den Veranstaltungskalender.
- f) **Bei keiner Einigung zwischen den Veranstaltern bei der** Terminfestlegung/Ortsverschiebung von zu spät angemeldeten Veranstaltungen gemäß Punkt 2 c) kann **die** Koordination **nur durch** die ~~der~~ jeweils zuständigen LV-Sportwarte bzw. LV-Jugendwarte mit den betroffenen Veranstaltern erfolgen.
- g) Veränderungen von Terminfestlegungen **gemäß 2a)** sind in begründeten Ausnahmefällen und bei außerordentlichem Verbandsinteresse möglich und liegen im Zuständigkeitsbereich der IPZV Sport- und soweit betroffen der IPZV-Jugendleitung, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des IPZV. (**DJIM/DIM/WM Sichtung & WM Qualifikationen**)
- h) Terminvergabe „Winter Events“, d.h. Hallenturniere etc.:
Veranstaltungen, die von November bis März stattfinden (Winterevents, Hallenturniere) sind bis 01.05. des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle anzumelden. Alle Veranstaltungen, die später im Jahr angemeldet werden, gelten als „zu spät angemeldete Veranstaltungen“ im Sinne der Ziffer 2c) und bedürfen der Genehmigung analog der „normalen“ Terminfestlegungen vor der Veranstaltertagung.
- n) **Nichteinhaltung der geltenden VA Richtlinien**
Die Termine werden nicht eingetragen/umgehend gelöscht, die Reiter bekommen ihr ggf gezahltes Nenngeld erstattet und der VA zahlt die Online Absagegebühren 2,00 € zzgl für jede getätigte Nennung die IPZV Abgabe von 10 €, diese wird den vA vom IPZV in Rechnung gestellt (GK!!!)

3. Erstellung und Genehmigung von Ausschreibungen:

- a) Das Erstellen von Ausschreibungen erfolgt über das System „IPZV Veranstalter – www.gar-pur“.

- b) Das Anlegen von Ausschreibungen ist für alle Melde-/Rechenstellen und Veranstalter über einen Benutzerzugang möglich. Ein Zugang kann per Email beim IT-Beauftragten des IPZV Lutz Lesener beantragt werden.
- c) Prinzipiell lassen sich alle Ausschreibungen mit dem System „IPZV Veranstalter“ abbilden.
- d) Damit die erreichten Qualifikationen der Reiter mit den in der Turnierausschreibung verlangten Qualifikationen abgeglichen werden können, ist es zwingend erforderlich, die vorgegebenen Kurzbezeichnungen der jeweiligen Prüfungen zu verwenden:
- Z Prüfungen für verschiedene Altersklassen, die Ergebnisse fließen in das LK-System des IPZV ein (Qualifikationsprüfungen)
 - S Qualifikationsprüfungen für Erwachsene
 - Y gemeinsame Qualifikationsprüfungen für Junioren und Jugendliche („Young Rider“)
 - H Qualifikationsprüfungen für Junioren („Heranwachsende“)
 - J Qualifikationsprüfungen für Jugendliche
 - K gemeinsame Qualifikationsprüfungen für die Kinderklassen L und M
 - KL Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse L
 - KM Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse M
 - KS Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse S
 - X Zusätzliche Prüfungen, die nicht in der IPO aufgenommen sind, keine Qualifikationsmöglichkeit.
- e) In der Ausschreibung muss angegeben werden, welche Futtermittel (Heu und/oder Silage) und welche Einstreu für Boxen zur Verfügung stehen.
- f) In der Ausschreibung ist die **maximale Starterzahl** anzugeben; diese orientiert sich an der Turnierdauer und an den individuellen Gegebenheiten am jeweiligen Veranstaltungsort. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ergeben sich folgende Richtwerte:
- Qualitag: etwa 90 Starter/ Tag
 - 3 Tages-Turnier: etwa 90 Starter/ Tag, gesamt also ca. 250 bis 270 Starter
 - 5 Tages-Turnier: dementsprechend gesamt ca. 550 bis 600 Starter
 - WM-Qualifikationsturniere/DIM: etwa 70 Starter/ Tag.
- g) Es besteht beim Anlegen der Ausschreibung die Möglichkeit, die Startplätze/ Nennungen für jede einzelne Prüfung zu begrenzen. (z. B. Einzelritte oder Futurity-Prüfungen.)
- h) In der Ausschreibung muss angegeben werden, ob bei den Passrennen (P1/P3) 2 oder 4 Läufe stattfinden.
- i) Bei der Terminierung des Nennschlusses wird empfohlen, den Nennschluss mind. 2 ½ Wochen vor Turnierbeginn festzulegen, so dass der Zeitplan dann ungefähr anderthalb Wochen vor Turnierbeginn veröffentlicht werden kann. Der Nennschluss kann frei gewählt werden, jedoch sollte darauf geachtet werden, kein stark belastetes Turnierwochenende als Nennschluss anzusetzen.
- j) Das Genehmigungsverfahren von Turnierausschreibungen erfolgt gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO AI § 5 und wird im elektronischen Verfahren durchgeführt. Wenn ein Veranstalter bzw. seine beauftragte Rechenstelle die Ausschreibung erfasst hat, muss er diese zur Genehmigung einreichen. Die Ausschreibung geht dann an die zuständige(n) Stelle(n) im Landesverband und anschließend ggf. an die zuständige(n) Stelle(n) im Bundesverband, je nach Form der Veranstaltung, siehe § 5 der IPO. Diese erhalten den Entwurf der Ausschreibung als PDF per E-Mail und können anschließend die Ausschreibung genehmigen oder auch nicht. Der Veranstalter bzw. seine beauftragte Rechenstelle wird dann jeweils über das Ergebnis informiert.
- k) Eine genehmigte Ausschreibung ist nach Möglichkeit mindestens 8 Wochen vor dem ersten Turniertag unter ipzv.de – Sport – Turniertermine zu veröffentlichen. Dabei ist auf den konkreten Termin der Online-Nennungs-Freischaltung hinzuweisen.

- l) Wenn alle Genehmigungen vorliegen, schaltet die jeweilige Rechenstelle die Online-Nennung frei. **Dies darf frühestens 6 Wochen vor dem ersten Turniertag geschehen.** Veranstalter können mit ihrem Zugang die Online-Nennungen nicht freischalten.
- m) Die Sport- und Jugendleitungen des Bundesverbandes und der Landesverbände empfehlen, die Ausschreibung frühzeitig vorzubereiten, um eine rechtzeitige Genehmigung zu gewährleisten. Zu kurzfristig eingereichte Ausschreibungen können unter Umständen nicht fristgemäß bearbeitet werden.
- n) Falls ein Veranstalter eine Änderung einer Ausschreibung, die schon das Genehmigungsverfahren durchlaufen hat und bei der die Online-Nennung schon freigeschaltet ist, verlangt, kann dies nur manuell erfolgen. Der jeweils erforderliche Aufwand für die Änderungen wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Nennsystem/Nenn gelder:

- a) Die Nenn gelder staffeln sich nach Anzahl der Reiter und Anzahl der Richter pro Prüfungsgruppe sowie einem möglichen Mehraufwand für die Veranstalter und werden ebenfalls nach Altersklassen unterteilt.
- b) Die maximalen Nenn geldhöhen für die jeweiligen Prüfungen ergeben sich aus der Übersicht „Nenn geldhöchstbeträge im Jahre 2020“ dieser Veranstalterrichtlinien.
- c) Bei den festgesetzten Beträgen handelt es sich um Maximalgrenzen. Es ist durchaus möglich und gewollt, niedrigere Nenn gebühren anzusetzen. Der Veranstalter kann frei über die Höhe des Nenn gelds in einer Prüfung bis zur Maximalgrenze entscheiden.
- d) Seit 2019 können pro Altersklasse 9 (statt bisher 3) verschiedene Nenn geldbeträge eingegeben werden. Somit ist es möglich, die Nenn gelder für die Prüfungen wesentlich differenzierter zu gestalten.
- e) Bei Prüfungen, die altersklassenübergreifend sind (sog. Z-Prüfungen [Erwachsene, Junioren, Jugendliche zusammen], sog. X-Prüfungen [Nicht-IPO] und sog. Y-Prüfungen [Junioren und Jugendliche zusammen]), müssen die Gebühren altersklassenbezogen sein. Gilt ein Betrag für alle, dann darf dieser (z. B. als Erwachsenenengebühr) nicht für die Maximalgrenze der Junioren, Jugendlichen oder Kinder zu hoch sein.
- f) Der Veranstalter kann in der Ausschreibung den Nenn schluss auf ein Datum festlegen oder einen sogenannten „variablen Nenn schluss“ wählen. Dies bedeutet, dass der Nenn schluss, unabhängig von dem in der Ausschreibung festgelegten Datum auch dann erreicht ist, wenn die in der Ausschreibung angegebene maximale Starterzahl erreicht ist. Somit können alle Nennungen und Änderungen in den Prüfungen ab diesem Zeitpunkt als Nachnennungen angesehen werden. Ausnahme hiervon: Nachrücker von der Warteliste. Auf diesen sog. variablen Nenn schluss muss in der Ausschreibung ausdrücklich hingewiesen werden.
- g) Ob und bis wann Nennungen und Umnennungen angenommen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters. Nach Nenn schluss bzw. Zeitplanerstellung besteht für den Veranstalter die Möglichkeit, Nachnennungen unabhängig von der Startbegrenzung für das Turnier bzw. auch für einzelne Prüfungen zu begrenzen bzw. auszuschließen.
 Nach- oder umgenannte Pferde müssen grundsätzlich am Anfang der Prüfung starten. Meldet ein Reiter mehrere Pferde nach, so startet er mit allen Pferden im angemessenen Abstand am Anfang der Prüfung. Für Nachnennungen kann vom Veranstalter die zwei- bis dreifache Nenn gebühr verlangt werden, die doppelte Nenn gebühr ist Pflicht.
 Umnennen in eine höhere Leistungsklasse ist kostenlos möglich, wenn der Reiter in der zwischen Nennung und Turnierbeginn in der Leistungsklasse gestiegen ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn dadurch die für die jeweilige Prüfung festgesetzte maximale Startbegrenzung überschritten wird. Ist die Prüfung in der höheren Leistungsklasse nicht ausgeschrieben, kann der Reiter gegen Rückerstattung der Gebühr streichen (abzüglich der an den IPZV

Bundesverband abzuführenden Teilnahmegebühr gemäß VII.2 des aktuellen IPZV Gebührenkataloges).

h) Der Veranstalter kann zwischen drei Möglichkeiten der **Vergabe der Startplätze wählen**:

1. Vergabe nach Reihenfolge: Die Startplätze werden in der Reihenfolge der eingehenden Nennungen vergeben.
2. Vergabe durch manuelle Auswahl: Alle Nennungen eines Kalendertages werden als zeitgleich angesehen. (Dadurch müssen die Reiter auch bei Turnieren, bei denen die Nachfrage auf die Startplätze sehr hoch ist, nicht mehr innerhalb kürzester Zeit nach Öffnung der Online-Nennung nennen, um einen Startplatz zu erhalten.) Demnach erfolgt die Bestätigung einer Nennung erst am Folgetag.

Alle Nennungen, die am Tag des Erreichens der maximalen Starterzahl eingehen, werden auf eine Warteliste gestellt. Der Veranstalter entscheidet über die Vergabe der restlichen Startplätze an die Reiter auf dieser Warteliste.

Eine **mögliche Warteliste**, die für ein Turnier erstellt wird, wird mit den Angaben einer kompletten Nennung geführt. Das ermöglicht eine gezieltere Vergabe von noch freien oder frei werdenden Startplätzen.

Ein Reiter der Warteliste, der einen Startplatz erhält, erhält eine E-Mail mit einem entsprechenden Zugangscode und kann innerhalb der angegebenen Zeit (max. 24 Stunden) normal über das Online-Nennsystem nennen und auch die Nennung bezahlen. Sollte dies nicht in der angegebenen Zeit erfolgt sein, verliert er den ihm zugewiesenen Wartelistenplatz.

3. Vergabe durch Zufallsgenerator: Vergabe wie in 2, jedoch werden die Wartelistenplätze durch einen Zufallsgenerators vergeben.

i) **Early Bird bei Online-Nennungen**:

Es besteht im Online-Nennsystem die Möglichkeit, in einer ersten Nennphase nur Mitglieder einer bestimmten Gruppe nennen zu lassen. Wählbar ist hier beispielsweise ein bestimmter Verein oder Landesverband. Ist diese Phase vorbei, stehen die Nennungen allen offen.

j) **Stornierungen/ Absagen/ Streichungen von Turniernennungen**:

(1) Bereits getätigte Online-Nennungen können nur über die zuständige Rechenstelle zurückgezogen werden. Ein Zurückziehen über die IPZV-Geschäftsstelle ist nicht möglich.

(2) Eventuelle Erstattungen werden dementsprechend von der Rechenstelle oder dem Veranstalter vorgenommen. Die Geschäftsstelle erstattet grundsätzlich keine Nennelder oder Turniergebühren.

(3) Entscheidend für die Höhe einer Erstattung ist nicht der Grund für eine Absage, sondern nur der Zeitpunkt (**gemäß aktuellen IPZV Gebührenkatalog**):

a.) Stornierung mindestens 4 Wochen vor Nennschluss:

Nennelder (Prüfungsgebühren, Paddockgeld oder Boxengebühr, Helferfonds usw.) werden dem Reiter bzw. Besitzer erstattet, abzüglich der an den IPZV Bundesverband abzuführenden Teilnahmegebühr gemäß **aktuellen IPZV Gebührenkatalog**).

b.) Stornierung im Zeitraum vom Nennschluss bis 4 Wochen vor dem Nennschluss:

Nennelder (*Prüfungsgebühren*) werden dem Reiter bzw. Besitzer bis maximal 50% Erstattet; dem Veranstalter steht jedoch mindestens die an den IPZV Bundesverband abzuführenden Teilnahmegebühr gemäß VII.2 der IPZV Gebührenordnung zu. Paddockgeld oder Boxengeld, Helferfonds usw. werden voll erstattet.

c.) Stornierung nach Nennschluss:

Es werden nur das Paddockgeld und der Helferfonds erstattet. Die Prüfungsgebühren und Boxengebühren werden nicht erstattet. Zusätzlich kann der Veranstalter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro berechnen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der variablen Nennschluss (d. h. der Nennschluss ist

bei Erreichen der maximalen Starterzahl erreicht) dem fixen Nennschluss (Nennschlussdatum lt. Ausschreibung) gleichgesetzt ist.

k) Das von Nicht-IPZV-Mitgliedern bezahlte zusätzliche Nenngeld verbleibt beim IPZV e.V.

2. Allgemeine Hinweise

- Die IPZV- Sportleitung kann auf sämtlichen Turnierveranstaltungen Dopingproben anordnen. Veranstalter müssen zu diesem Zweck eine saubere, leere Box zur Verfügung stellen können. Die Bereitstellung erfolgt kostenlos.
- Bei der Unterbringung in Boxenzelten bzw. Ställen ist darauf zu achten, dass Hengste und Stuten im Stallbereich räumlich getrennt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Besitzer eines Pferdes auch während eines Turniers als Halter des Pferdes anzusehen ist.

6. Regelungen für die Richter des Turniers:

- Die Veranstalter sollten die Richter zu einer Veranstaltung schriftlich via E-Mail einladen. Bei der Auswahl der Richter hat der Veranstalter zwingend auf folgende Punkte zu achten:
 - ausreichend Richter
 - Richter mit den notwendigen/passenden Lizenzen
 - Richter sollen bereits in der Ausschreibung benannt sein
 - Tagegelder & Fahrtkosten sowie Antrag auf Fahrtkostenzuschuß siehe aktuellem IPZV Gebührenkatalog

	OSI und WR	Qualitag	
Einzelritte	5 Richter A-Lizenz oder internationale Lizenz	3 Richter A-Lizenz oder internationale Lizenz	Optional 1 Richter zusätzlich Ausrüstungskontrolle C, B, A oder internationale Lizenz
V2, T3, T4, F2,	3 oder 5 Richter B der A-Lizenz oder internationale Lizenz	3 Richter B der A-Lizenz oder internationale Lizenz	
V5, T5, T6, T7, T8,	3 oder 5 Richter C, B der A-Lizenz oder internationale Lizenz	3 Richter C, B der A-Lizenz oder internationale Lizenz	
Futurity	2 bis 3 Richter mit A-Lizenz		
P2 Speedpass	4 Richter mit B, A oder internationaler Lizenz		
P3 150 m	8 Richter mit B, A oder internationaler Lizenz (bzw. 1 Richter und 7 Passassistenten)		
P1 250 m	10 Richter mit B, A oder internationaler Lizenz (bzw. 3 Richter und 7 Passassistenten)		
PP1 Passprüfung	6 Richter mit B, A oder internationaler Lizenz		
Pilotprüfungen	2 Richter mit Zusatzqualifikation		
D1 und D2	2 Richter A-Lizenz		
D3	2 Richter B oder A-Lizenz		---
D4 – D9 und Sonstige IPO Prüfungen	2 Richter C, B oder A-Lizenz		---
TiH	Nur Richter mit Zusatzqualifikationen TiH		---
Gæðingakeppni	3 – 5 Richter IPZV-Gæðingakeppni-Lizenz, Gæðingakeppni-Lizenz, LH Gæðingakeppni-Lizenz		???

Bei Veranstaltungen gemäß § 4.5 der IPO (Qualifikationstage) ist es möglich, einzelne der Richtpositionen wie folgt durch Passassistenten zu belegen:

- (1) PP1: Startlinie, Ziellinie inkl. Chef der Zeitnahme
- (2) P2: 25-Meter oder 75 Meter (maximal eine Position)
- (3) P1 und P3: Der Startrichter muss ein Richter mit Lizenz sein, der Chef der Zeitnahme und der Richter an der 50-Meter Marke müssen ebenfalls Richter sein.
- (4) P1: Maximal 3 Passassistenten
- (5) P3: Maximal 1 Passassistenten

Zu Passassistenten wird folgender Personenkreis gezählt:

- Alle IPZV Materialrichter
- Alle Gäßingarrichter
- Alle IPZV Trainer A und B
- Alle Nationalen und Internationalen Richter, auch wenn sie auf dem Turnier bei einer Ovalbahnprüfung starten.

- a) Bei IPZV Turnieren muss ein Richter mit einer gültigen IPZV-Lizenz die Chefrichterfunktion übernehmen. Dieser ist auch in der Ausschreibung zu benennen. Der Richter, der diese Funktion übernehmen soll, muss im Vorfeld schriftlich seine Bereitschaft zur Ausübung der Funktion erklären.
- b) Dem Chefrichter ist nach Genehmigung der Ausschreibung diese zur Verfügung zu stellen.
- c) In Abstimmung mit dem Veranstalter obliegt dem Chefrichter die Erstellung des Richtereinsatzplanes unter Berücksichtigung der Maximalrichtzeiten und der maximalen Verweildauer am Turnierplatz. (Gemäß aktuellem IPZV Gebührenkatalog)
- d) Die Anwesenheit des Chefrichters oder eines von ihm aus dem Richterkollegium benannten Stellvertreters von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung ist verpflichtend.
- e) Der Veranstalter hat bei Bedarf für die Möglichkeit der Durchführung von Richterbesprechungen zu sorgen.
- f) Bei größeren Veranstaltungen wird empfohlen, dass der Chefrichter einen Stellvertreter aus dem Richterkollegium benennt.
- g) Ausländische Richter, die keine internationalen Richter sind, sind in Deutschland wie Richter mit C-Lizenz zu behandeln und dürfen daher nur die der C-Lizenz entsprechenden Prüfungen richten.
Diese Richter/-innen dürfen nationale Prüfungen der IPO erst dann richten, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie die IPZV-Richterlehrgänge C „Grundlagen Dressur“ und „Sonstige Prüfungen“ (je 2 Tage) erfolgreich mit der schriftlichen Prüfung abgeschlossen haben.
- h) Die Veranstalter werden darauf aufmerksam gemacht, dass Richter auch nur für einzelne Turniertage eingeladen werden können.
- i) Richter, die als Teilnehmer ausschließlich in Ovalbahn-, Pass- oder Nebenplatzprüfungen als Reiter auf dem Turnier starten, können in den jeweils anderen beiden Bereichen als Richter eingesetzt werden. Dabei sind neben den eigentlichen Prüfungszeiten auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung mit dem reitenden Richter und dem Chefrichter im Vorfeld abzustimmen, um eine gleichmäßige Auslastung des gesamten Richterorgans zu gewährleisten. Die Regelung 6i) gilt nicht für die DIM und auch nicht für WM-Qualifikationsturniere und WM-Sichtungsturniere.
- j) C-Lizenz Richter als 4 und 5 Richter
Freiwilliges Mitrichten von C-Lizenz-Richtern als vierter und fünfter unentgeltlicher Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen ist möglich. Für den Veranstalter fallen in diesem Fall keine Kosten an. Sobald der C-Lizenz Richter für weitere Richteinheiten eingeplant wird, ist der Richteinsatz für den Veranstalter kostenpflichtig.

7. World-Ranking Turniere:

- a) World-Ranking-Turniere müssen gemäß Nr. 1b dieser Veranstalterrichtlinien (siehe oben) bis zur Veranstaltertagung im Herbst des Vorjahres bei der IPZV-Geschäftsstelle angemeldet sein.
- b) Die Bearbeitungsgebühr pro World-Ranking-Turnier beträgt gemäß aktuellem IPZV Gebührenkatalog weiterhin 80,00 Euro bei rechtzeitiger Anmeldung. Diese Gebühr wird von der FEIF erhoben, von der IPZV-Geschäftsstelle bei den Veranstaltern eingezogen und an die FEIF weitergeleitet.
- c) Um den Status als World-Ranking-Turnier zu erhalten, müssen drei Richter auf World-Ranking-Turnieren über die internationale Sportrichterlizenz verfügen. Einer dieser Richter muss seinen Wohnsitz im Ausland haben. Diese Richter müssen alle World-Ranking-Prüfungen dieser Veranstaltung richten. Dies ist wichtig, sonst werden diese Prüfungen nicht im Ranking gelistet. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderung ist der jeweilige Chefrichter. Für die ausreichende Einladung und Bereitstellung von Richtern ist der Veranstalter verantwortlich.
- d) Ergänzend dazu wurde von der FEIF die maximale Anwesenheitszeit von Richtern auf einem Turnier definiert. Dies bedeutet, dass die maximale Anwesenheitspflicht der ausländischen Richter an einem Turniertag im Durchschnitt maximal ca. 10 Stunden beträgt. In dieser Zeit kann der Richter frei eingeteilt werden. In den zehn Stunden sind eine Mittagspause von ca. 40 Minuten, sowie regelmäßige Pausen von ca. 10 Minuten alle 2 Stunden einzuplanen. Die Richtzeit ist auf 8 Stunden pro Tag begrenzt. Anwesenheitsplanungen über 10 Stunden sollten ausgeglichen bzw. vorab mit den betroffenen Richtern besprochen werden.
- e) Ovalbahnen, auf denen World-Ranking-Veranstaltungen stattfinden, müssen den Anforderungen der FEIF Rules and Regulations entsprechen (siehe S7 und S14). Entspricht die Ovalbahn nicht diesen Anforderungen, ist sie für eine World-Ranking Veranstaltung nicht geeignet. Zukünftig werden die Ergebnisse dieser Veranstaltungen nicht mehr im World-Ranking gelistet.
- f) Sprecher von WR Turnieren müssen den Sportrichterkurs 1 zur Einführung in die IPO Regeln absolvieren. Die bisherigen erfahrenen Sprecher können auf Antrag bei der Sportleitung von der obigen Regel ausgenommen werden. Sie sind im Adressbuch auf der IPZV Homepage gelistet.

8. Leistungsklassen:

Die Einteilung der Leistungsklassen ist in § 7 der IPO der jeweils gültigen Fassung verankert. Der Sportausschuss empfiehlt den Veranstaltern, insbesondere die leichten Prüfungen (T7, T8, V5, V6) mindestens zweimal auszuschreiben, damit die Vorschriften des § 9 IPO über die Startberechtigung von Trainern, Bereitern, Kadermitgliedern, Pferdewirten usw. Berücksichtigung finden können.

9. Hinweise zur Turnieranlage und zu Prüfungen:

- a) Nach Möglichkeit sind Paddockbereich, Abreitebereich, Wettkampfbereich und Zuschauerbereich abzutrennen oder zumindest getrennt auszuweisen.
Alle für Zuschauer zugänglichen Bereiche sollten so gestaltet werden, dass auch unbeaufsichtigte Kinder nicht in direkten Kontakt mit Pferden kommen können und sich nicht verletzen können.
- b) Abreiteplatz, Collectingring, Einritt bei Einzelprüfungen:
 - (1) Ein vernünftiger und angemessener Abreiteplatz sollte nach Möglichkeit vorhanden sein.

- (2) Ist ein Collectingring auf dem Turniergelände vorhanden, besteht für die Reiter eine Anwesenheitspflicht im Collectingring vor ihrer jeweiligen Prüfung. Der Sprecher hat dann darauf hinzuweisen.
- (3) Die Regelungen beim Eintritt zu einem Einzelritt (T1, T2, V1, F1) sind vor Turnierbeginn festzulegen und rechtzeitig durch Aushang zu veröffentlichen.
- c) Sollte eine 250 m Ovalbahn vorhanden sein, sind alle Ovalbahnprüfungen auf dieser Bahn durchzuführen.
- d) Ein Bahnbelag darf nicht vor einer Veranstaltung ohne Rücksprache mit dem LV Sportwart geändert werden.
- e) Die Fünfgangprüfungen F1 und die F2 auf World-Ranking-Turnieren, WM-Qualifikationsturnieren und der DJIM dürfen nur noch auf 250m-Ovalbahnen durchgeführt werden. Auf sonstigen Turnieren darf die F2 auch auf P-Bahnen und 200 m-Ovalbahnen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- f) Zugelassene Pferde: Bei allen Islandpferdeprüfungen sind nur fünfjährige und ältere Islandpferde zugelassen. In den schweren Prüfungen (T1, T2, T3, T4, V1, V2, F1, F2), den Passrennen P1 und P3, der Kür D1 und den Geländeprüfungen CR1 und CR2 müssen die Pferde mindestens sechsjährig sein. Maßgeblich für das Alter ist der 1. Januar des Geburtsjahres.
- g) Die sog. „leichten Ovalbahnprüfungen“ sind mit maximal 4 Reitern pro Gruppe durchzuführen.
- h) Hinweise zum Geschicklichkeitswettbewerb / Trail TR1
 Nach einem Beschluss des Jugendausschusses vom 11.10.2014 sollte bei der Durchführung einer Trail-Prüfung die Tauglichkeit (besonders im Bezug auf die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen) durch den Turnierveranstalter, den Ausrichter, den Chefrichter oder einem von ihm beauftragten Richter begutachtet werden.
 Unter dem Link <http://www.ipzv.de/hilfreiche-tipps-fuer-den-trail-trailkatalog-tr1.html> findet man einen ausführlichen, kommentierten Aufgabenkatalog und Ideen zur Durchführung eines Trails.
- i) Die Passwettbewerbe müssen sehr sorgfältig vorbereitet werden. Sie sollten nach Möglichkeit nicht frühmorgens sein und müssen auch nicht unbedingt in den Abendstunden durchgeführt werden. Auf einen pünktlichen Prüfungsbeginn ist hier besonders zu achten.
- j) Bei einem 4-Tagesturnier sollten 4 Läufe in den Passrennen stattfinden.
- Auf WM-Qualifikationsturnieren müssen beim Passrennen über 250 m (P1) 4 Läufe durchgeführt werden.
- k) Der Turnierleiter hat die Startmaschinen vor Beginn der Passwettbewerbe zu überprüfen.
- l) Wenn in der Passprüfung PP1 bei Erstellung der Startreihenfolge mehr als 40 Reiter genannt sind, ist die Prüfung in mind. 2 Blöcke aufzuteilen. Eine Aufteilung nach Altersklassen ist ebenfalls möglich. In den Blöcken wird der 1. und der 2. Lauf geritten, bevor der nächste Block startet. Eine separate Anfangszeit für die Blöcke sollte im Zeitplan aufgenommen werden.
- m) Zur Verbesserung der Dokumentation der gezeigten Leistungen in der PP1 sollten den Richtern für diese Prüfung Richtzettel zur Verfügung gestellt werden, die später auch zur Einsichtnahme durch die Reiter ausgelegt werden.
- n) Bei Veranstaltungen gemäß § 4.1 bis 4.5 der IPO 2017 erfolgt die Zeitnahme grundsätzlich elektronisch. Bei der DIM (§ 4.1 IPO) sowie bei Qualifikationsturnieren zur Weltmeisterschaft ist der Einsatz einer normierten Zielfotoanlage zwingend.
- o) Bei Veranstaltungen gemäß §§ 4.1 bis 4.3 der IPO ist der Einsatz einer Startmaschine zwingend erforderlich.

p) C-Finals sind mit Inkrafttreten der „Rules and Regulations 2017“ der FEIF auf allen Turnieren des IPZV zulässig.

q) Futurity:

Folgende Prüfungen können ausgeschrieben werden:

- FU TS Futurity Tölt für Sportpferde (vorher FUT)
- FU V Futurity Viergang für Sportpferde
- FU F Futurity Fünfgang für Sportpferde
- FU P Futurity Pass für Sportpferde
- FU TF Futurity Tölt für Freizeitpferde (NEU)
- FU MF Futurity Mehrgang für Freizeitpferde (NEU)

Die Futurity-Prüfungen für Freizeitpferde haben die Zielsetzung, die Eignung eines jungen Pferdes hinsichtlich seines Einsatzes im Freizeitreiten beurteilen zu lassen. Die Prüfung soll ein Qualitätssiegel für Freizeitpferde sein.

Regelungen zu den Futurityprüfungen:

- (1) Die Futurity-Töltprüfung kann einzeln oder zu zweit geritten werden, dies muss in der Ausschreibung angegeben werden.
- (2) Die Futurity-Gangprüfungen müssen für Einzelstarts ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- (3) An Futurityprüfungen teilnehmende Pferde dürfen bereits im Sport gestartet sein.
- (4) Auf einer Veranstaltung darf ein Pferd entweder nur für Futurity- oder nur für Sportprüfungen genannt werden. Dies gilt auch für die sog. Nebenplatzprüfungen.
- (5) Bei Durchführung der Futurityprüfungen ist darauf zu achten, dass die Reitzzeiten eingehalten werden. Zudem sind die Noten unmittelbar nach jedem Aufgabenteil bekannt zu geben.

Die genauen Bestimmungen zur Durchführung von Futurity Prüfungen sind in der IPO - Nationale Prüfungen festgehalten.

r) Das Regelwerk für Gæðingakeppni – Prüfungen wurde in die IPO - Nationale Prüfungen übernommen.

s) Leichte Prüfungen NEU

Die Gangprüfungen, ihre Anforderungen und die Richtkriterien sind seit Beginn des Turnierreitens mit Islandpferden ein Prozess, der sich mal schneller mal langsamer entwickelt. Die letzte größere Änderung gab es 2013 mit der Einführung der neuen Leitgedanken.

Für die Einstiegsprüfungen in den Turniersport wurden jetzt die Leitgedanken an den Leistungsstand der Reiter angepasst und gleichzeitig neue Prüfungen entwickelt, die mehr die reiterlichen Fähigkeiten als das Material des Pferdes in den Focus stellen.

Sie können zusätzlich oder an Stelle der bestehenden Prüfungen ausgeschrieben werden.

10. Rechenstellen:

a) Die Pflicht zur Kontrolle der Equidenpässe obliegt dem Veranstalter. Lässt er die Kontrolle durch die beauftragte Meldestelle/ Rechenstelle durchführen, entbindet ihn das nicht von seiner Verantwortung für eine regelkonforme Kontrolle.

b) Es dürfen nur für das jeweilige Turnier entsprechende IPZV lizenzierte Rechenstellen eingesetzt werden.

Eine entsprechende aktuelle Liste ist auf der Internetseite des Bundesverbandes zu finden. Der Veranstalter hat für eine stabile und von ihrer Kapazität ausreichende Internetverbindung zum reibungslosen Betrieb der Rechenstelle zu sorgen.

c) Die Ergebnisse der Nebenplatzprüfungen müssen, sobald sie der Rechenstelle vorliegen und endgültig ausgerechnet sind, veröffentlicht werden

11. Ausrüstungskontrollen:

Bei World-Ranking-Turnieren sind die Vorschriften der FEIF hinsichtlich der Ausrüstungskontrollen einzuhalten. Bei Qualifikationstagen ist jeweils mindestens 1 Reiter je Prüfung zu kontrollieren. Um einen zügigen und fairen Ablauf der Kontrollen zu gewährleisten und diesen zu optimieren, sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Rücksprache mit dem Chefrichter über Form der Durchführung und Auswahl der Pferde
- b) Funkverbindung zwischen dem zuständigen Richter, dem Chefrichter und dem Sprecher
- c) Ort: ruhiger Platz außerhalb der Bahn, nicht im Durchgangsverkehr des Publikums
- d) Ausrüstungskontrollen bei der Berechnung des Zeitplanes berücksichtigen
- e) Der Veranstalter stellt folgende Materialien für die Ausrüstungskontrolle bereit:
 - (1) Einmalhandschuhe
 - (2) Wasser
 - (3) Handtuch
 - (4) Maßband
 - (5) Schieblehre
 - (6) Waage, Eichgewichte
 - (7) Halfter mit Strick
 - (8) Ordner für die Protokolle der Kontrollen

Bei der Geschäftsstelle kann eventuell der sog. Ausrüstungskoffer ausgeliehen werden.
Zuständigkeit der Rechenstelle: Protokollformulare für Ausrüstungs- und Hufkontrolle

12. Zeitplanempfehlungen:

- a) Der Zeitplan sollte mindestens eine Woche vor Turnierbeginn veröffentlicht werden.
- b) Zeiten für Bahnpflege und Ausrüstungskontrollen einrechnen.
- c) Turniertage möglichst nicht immer mit den gleichen Prüfungen oder Leistungsklassen beginnen. Turniertage möglichst nicht mit Finals beginnen.
- d) Prüfungen für Kinder und Jugendliche freitags möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen, damit sie an diesem Tag eventuell noch die Schule besuchen können.
- e) Ab einer Teilnehmerzahl von 30 Startern zum Zeitpunkt der Zeitplanerstellung muss ein B-Finale durchgeführt werden.
- f) Starterlisten bei Reitern mit zwei oder mehreren Pferden in einer Prüfung oder in zwei direkt aufeinanderfolgenden Prüfungen:

Um dem Reiter hinreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben, soll der Abstand zwischen zwei Starts eines Reiters mit zwei Pferden mindestens 40 Minuten betragen. Dies setzt jedoch eine ausreichend große Anzahl an Startern voraus.

Der Reiter ist verpflichtet, bei Anmeldung an der Meldestelle (Erklärung der Startbereitschaft) entsprechende Angaben zu hinterlegen, wenn eine Abstandsregelung bei unterschiedlichen, hintereinanderliegenden Prüfungen beachtet werden soll.

Eine großzügige Regelung des Abstandes zweier Starts durch die Melde- und Rechenstellen wird empfohlen.
- g) Die Passdisziplinen müssen rechtzeitig vorbereitet werden, der Umzug von der Ovalbahn zur Passbahn muss im Zeitplan eingerechnet werden.

13. Notwendige Gerätschaften und Materialien; Vereinbarungen für Sprecher und Rechenstellen:

- a) Startmaschine für Passwettbewerbe:

Bei Veranstaltungen gemäß §§ 4.1 bis 4.3 der IPO ist der Einsatz einer Startmaschine zwingend erforderlich. Für die Startmaschine wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

(1) Maße:

- Breite der Boxen 90-110 cm, bevorzugt 95-100 cm
- Länge innerhalb der Tore 190 – 220 cm, bevorzugt 200-210 cm
- Höhe der Seitenwände mind. 220 cm über Boden, bevorzugt 250 cm
- Höhe der Vordertüren mind. 220 cm über Boden, bevorzugt 230 cm

(2) Bauweise:

- Startboxen müssen für Pferde, Reiter, Helfer und Richter sowohl durch ihre Konstruktion als auch das Material sicher sein; keinesfalls dürfen sich im Bereich des Pferdes scharfe Kanten befinden.
- Die Startbox muss so verankert sein, dass ein Verrutschen sicher verhindert wird.
- Die Pferde müssen nach vorne durch die Türen schauen können, ohne den Kopf heben zu müssen.
- Ein Einhängen der Hufe zwischen die Vordertüren beim Steigen eines Pferdes muss durch eine entsprechende Sicherung wirksam verhindert werden.
- Gitter sind in den Vordertüren nicht erlaubt.
- Falls Stäbe in den Vordertüren verwendet werden, müssen diese im Boxeninneren in vertikaler Richtung verlaufen.
- Die Hintertüren müssen sicher und zügig verriegelbar sein.

(3) Funktion:

- Die Vordertüren dürfen nach Öffnen nicht zurückschlagen, dies muss vom Chefrichter vor Turnierbeginn überprüft werden.
- Erschütterung und Geräuschentwicklung beim Öffnen der Türen sollten so gering wie möglich gehalten werden, dürfen aber keinesfalls erschreckend auf die Pferde wirken.
- Der Startrichter muss von seiner Position aus ständigen Sichtkontakt zu Pferd und Reiter halten können.
- Der Auslösemechanismus muss so konstruiert sein, dass eine elektronische Zeitmessung installiert werden kann. Die Auslösung der Zeitmessung muss über das Öffnen der Vordertüren erfolgen.

b) Richter:

- (1) Die als Wetterschutz für die Richter eingesetzten Richterzelte sollten so stabil und standfest sein, dass eine Störung der Reiter während der Prüfung nicht auftreten kann (Flattern der Planen, Abheben der kompletten Zelte).
- (2) Den Richtern ist eine feste Schreibunterlage zur Verfügung zu stellen (z. B. Klemmbrett), damit auch bei schlechter Witterung die Richtzettel sicher befestigt werden können.
- (3) Damit die Richter die Reiter ungehindert beurteilen können, müssen ihnen für die Ovalbahnprüfungen funktionsfähige Drehstühle zur Verfügung stehen.

c) Sprecher/ Rechenstelle:

- (1) Die Arbeitsplätze des Sprechers und der Rechenstelle müssen wettergeschützt sein, denn die dort eingesetzten empfindlichen technischen Geräte können bei Feuchtigkeit und starker Sonneneinstrahlung derart beschädigt werden, dass der komplette Turnierbetrieb beeinträchtigt werden kann. Pferdeanhänger, offene Zelte oder LKW-Anhänger sind daher eher nicht geeignet.
- (2) Der Sprecher benötigt jederzeit freie Sicht auf die komplette Ovalbahn und den Eintritt, um auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren zu können.

- (3) Der Sprecher soll bei der Vorstellung der Reiter und Pferde auch die jeweiligen Pferdebesitzer (wenn er vom Reiter abweicht) mit benennen. Die Informationen können direkt vom Pferdebesitzer vorgelegt werden oder sind vom Reiter in den Pferdedaten im Zentralregister einzutragen.
- (4) Der Pferdebesitzer hat das Recht an der Siegerehrung wie folgt teilzunehmen:
 - DIM/MEM: Nennung und Anwesenheit der TOP 3
 - World-Ranking-Turniere: Nennung der TOP 3, Anwesenheit TOP 1
 - Sonstige Turniere: Nennung und Anwesenheit TOP 1
- (5) Die Rechenstellen sind mit einem stabilen Internetanschluss auszustatten, damit das Online-Informationssystem des IPZV genutzt werden kann.
- (6) Mit dem Rechenstellenlizenzinhaber sollte abgestimmt werden, ob und welche Büromaterialien durch den Veranstalter gestellt werden müssen. Da die Richtzettel maximal eine Gruppe pro Blatt enthalten dürfen, muss ein ausreichender Papiervorrat vorhanden sein.
- (7) Sofern ein Turnier nicht mit IceTestNG gerechnet wird, muss der Veranstalter veranlassen bzw. überwachen, dass die Ergebnisse seiner Veranstaltung umgehend, spätestens bis Mitte der folgenden Woche, an die IPZV-Geschäftsstelle weitergeleitet werden.
- (8) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der FIPO-Timer zur Bemessung der Reitzzeiten in Prüfungen hörbar für die Reiter eingesetzt wird.